



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV-Info 13/2007

Amphibienleiteinrichtungen sind Vermeidungsmaßnahmen, keine Ausgleichsmaßnahmen!

Amphibiendurchlässe sind Vermeidungsmaßnahmen und keine Ausgleichsmaßnahmen! Dies ist im Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs 2000) geregelt (S. 5).

Dieses Merkblatt ist 1987 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstellt worden und im Jahr 2000 fortgeschrieben worden. Es gilt an Autobahnen und Bundesstraßen.

Durch den Erlass des damaligen Verkehrsministeriums vom 21.01.02 (Az: 6-880/3/26) gilt das Merkblatt auch an Landesstraßen, sowie an Straßen, die vom Land bezuschusst werden. Da die Planungen von Kreis- und Gemeindestraßen i. d. R. von Land über die GVFG-Mittel bezuschusst werden, gilt das Merkblatt meist auch an diesen Straßen.

Mobile Fangzäune sind nach dem MAMs nicht zulässig! Nach dem Merkblatt ist eine zweijährige Voruntersuchung erforderlich. In der Voruntersuchung ist u. a. zu klären, wo welche Amphibienarten wandern. Nach den Ergebnissen sind die Querungshilfen zu planen. Welche Querungshilfen überhaupt zulässig sind ist in dem MAMs geregelt.

Der LNV bittet alle LNV-Arbeitskreise, bei Stellungnahmen zu Straßenbauten auf diese Vorschriften zu achten bzw. deren Beachtung bei Planungsbüros und Behörden einzufordern.

Sollten Ihnen Fälle nach dem 21.01.02 (Erlass des Verkehrsministeriums) bekannt sein, in denen Amphibienleiteinrichtungen als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet wurden oder nur mobile Fangzäune errichtet wurden, so bittet die LNV-Geschäftsstelle um Ihre Rückmeldung unter Angabe des Straßenabschnitts und weiterer notwendiger Informationen.

Stuttgart, den 20.12.2007

gez. Hubert Laufer* und Anke Trube**

*ABS: Amphibien & Reptilien Biotopschutz in Ba-Wü

** LNV-Geschäftsstelle